

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Finanzen und Soziales
Herr Regierungsrat Urs Martin
8510 Frauenfeld

Güttingen, 8. September 2023

Vernehmlassung FDP zur Änderung von § 201 StG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion der FDP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung von § 201 StG und dem Entwurf zur Entschädigungsverordnung, eine Vernehmlassung einreichen zu können.

Einleitend kann festgehalten werden, dass die FDP Thurgau mit der vorgesehenen Änderung grundsätzlich einverstanden ist. Die Regelung dürfte die Qualität der Steuerveranlagung erhöhen und für Rechtsgleichheit für alle Steuerpflichtigen sorgen. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass die Neuregelung der Entschädigung bei kleineren Gemeinden zu einem Kompetenzverlust führen kann. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb mit der Entschädigungsverordnung (EntschV) ein neuer Erlass geschaffen werden soll. Die entsprechenden Bestimmungen können auch in die Steuerverordnung (StV) aufgenommen werden.

Wir haben im Einzelnen nachfolgende Bemerkungen:

§ 201 Abs. 3 Entw StG

Die Kompetenz, über die Kürzung oder Verweigerung der Mitwirkungsentschädigung zu entscheiden, ist beim Departement beizubehalten. Gerade weil sich die Steuerverwaltung nahe bei den Gemeinden bewegt und diese im Steuerbezug kontrolliert und revidiert, sollen allfällige Kürzungen nicht von ihr selbst vorgenommen werden können, sondern von einer neutralen, übergeordneten Instanz.

Begrüssenswert ist, dass ein rechtsmittelfähiger Entscheid zu erlassen ist, wenn eine Kürzung der Entschädigung erfolgen soll.

§ 1 Entw EntschäV

Die grundlegenden Pflichten zur Mitwirkung der Gemeinden sind im Gesetz zu regeln. Die in §1 EntschV aufgezählten Pflichten der Gemeinden sind daher in das Gesetz zu überführen.

§ 6 Abs. 1 EntschV / § 201 Abs. 4 Entw StG

§ 37 GemG lässt die Bildung von Zweckverbänden schon grundsätzlich zu. Es steht nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden zu erlauben, wie § 6 Abs.

1 EntschV dies vorsieht. § 6 Abs. 1 EntschV gehört – wenn schon – in das Gesetz, zum Beispiel als Satz 1 von § 201 Abs. 4 StG

Anregung zu § 52 StV bisher

Im Abgaberecht gilt das Legalitätsprinzip verstärkt. Auch wenn es sich bei der Bemessung der Entschädigung der Gemeinden nicht um ein eigentlich abgaberechtliches Problem handelt und auch wenn die Entschädigung bisher in § 52 StV geregelt wurde, sollte wenigstens das Prinzip der Entschädigung nach Fallpauschalen im Gesetz verankert werden, und nicht in der Verordnung, gerade weil es um einen Austausch von Leistungen geht. Hierfür wäre ein neuer Absatz in § 201 StG einzufügen:

Die Gemeinde erhält je eine Grundaufwandsentschädigung für jede steuerpflichtige Person gemäss Revisionstabelle für:

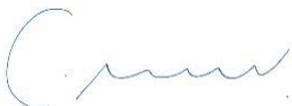
- a) die Registerführung,*
- b) die Unterstützung im Veranlagungsverfahren*
- c) für den Bezug der Steuern inklusive sämtlicher Inkassokosten.*

Zur Höhe der Entschädigung

Bisher werden die Gemeinden für die Mitwirkung im Veranlagungsbereich mit Fr. 8 bis Fr. 17 je Veranlagung entschädigt. Neu sollen es Fr. 20 bis Fr. 50 für die gleiche Tätigkeit sein. Es ist im Hinblick auf den haushälterischen Umgang mit Steuermitteln genau zu prüfen bzw. darzulegen, ob bzw. dass diese Erhöhung gerechtfertigt ist. Diese führt beim Kanton zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung, wobei fraglich ist, ob dies beim Kanton im gleichen Umfang zu einem Mehrwert führt. Bei einer Delegation der Veranlagungstätigkeit an die Gemeinden darf die Entschädigung nicht höher ausfallen, als der durchschnittliche Personalaufwand von Veranlagungsexperten der Steuerverwaltung, welche die gleiche Komplexität der Fälle bearbeiten. Die Höhe der Entschädigung darf jedenfalls für Gemeinden keinen Anreiz darstellen, weitere Stellen zu schaffen, weil diese übermässig entschädigt werden. Fehlanreize sind auf jeden Fall zu vermeiden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, Gemeindeverwaltungen quer zu subventionieren.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Fachgruppe Staat und Institutionen